

## **Straftaten gegen die Rechtspflege**

### **Fall 1:**

Zeuge Z sagt vor Gericht unter Eid aus, er habe den A am Tatort gesehen. In Wirklichkeit hatte er aber dort den B gesehen und ihn mit dem A verwechselt. Z war überzeugt, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, hätte aber bei etwas mehr Überlegen seinen Irrtum erkennen können.

### **Abwandlung:**

Z sagt aus, er habe B am Tatort gesehen, obwohl er überzeugt ist, den A gesehen zu haben. Hat sich Z nach § 154 strafbar gemacht?

### **Fall 2:**

A wurde in einem Rechtsstreit über Unterhalt durch den Richter als Zeuge vernommen und verneinte die Frage, ob er mit der Mutter des Kindes überhaupt schon einmal geschlechtlich verkehrt habe, wissentlich der Wahrheit zuwider. In der ersten Instanz blieb er unvereidigt. Im Berufungsverfahren ordnete das Gericht seine Vereidigung an. Daraufhin beschwor er in der zweiten Instanz die falsche Aussage, nachdem er sie wiederholt hatte. Strafbarkeit des A?

### **Fall 3:**

A bewegt seinen Freund Z dazu, vor der Polizei eine falsche Aussage zu seinen Gunsten zu machen. Beide gehen davon aus, dass die Polizei eine zur eidlichen Vernehmung zuständige Stelle ist.

### **Fall 4:**

Der in einen Verkehrsunfall verwickelte A überredet seine Frau Z dazu, als Unfallzeugin vor Gericht wahrheitswidrige Angaben zu machen. A nimmt dabei an, Z werde im Zivilprozess nicht vereidigt. Nachdem Z falsch ausgesagt hatte, ordnete das Gericht deren Vereidigung sowie eine Verhandlungspause an, um Z die Möglichkeit zu geben, ihre Aussage zu überdenken. In der folgenden Pause standen A und Z auf dem Flur beieinander, ohne miteinander zu sprechen. Anschließend bestätigt Z ihre Aussage und wird vereidigt. Strafbarkeit des A?

**Fall 5:**

A ist wegen eines von ihm tatsächlich begangenen Raubes angeklagt. Um einer Bestrafung zu entgehen, bittet er seinen guten Freund Z, ihm im Strafverfahren ein falsches Alibi zu geben. Z sagt ihm dies zu. Beide gehen davon aus, dass Z sowohl in der ersten Instanz als auch in einer eventuellen Berufungsverhandlung unter Eid genommen werden könnte. Z sagt daraufhin zunächst vor dem Schöffengericht und acht Monate später auch im Berufungsverfahren vor der großen Strafkammer vereinbarungsgemäß aus. In beiden Fällen hatte er seine Aussage zu beschwören. A wurde jeweils freigesprochen. Strafbarkeit des Z?

**Fall 6:**

A ist angeklagt, am Samstag, den 9.1.2010, um 19 Uhr eine Körperverletzung begangen zu haben. Er bittet seinen Freund Z, vor Gericht zu bestätigen, dass die beiden Samstagabend stets Schach spielen und A deshalb nicht der Täter sein könne. A hofft, dass Z bei seiner Aussage nicht bedenken wird, dass sie am fraglichen Samstag bereits außergewöhnlich früh (um 18 Uhr) das Spiel beendet hatten. Tatsächlich bedenkt Z diesen Umstand, lässt sich davon aber nichts anmerken und sagt gleichwohl vor Gericht aus, dass er mit A Schach gespielt habe. Strafbarkeit des A?

**Fall 7:**

A fuhr mit seinem Pkw nach einem Gaststättenbesuch mit seiner Ehefrau nach Hause. A hatte eine BAK von 1,9 ‰. Alkoholbedingt verursachte er dabei einen Unfall, indem er an einem geparkten Pkw vorbeischrämte. Es entstand erheblicher Sachschaden. Durch diesen Unfall wurde dem Angeklagten bewusst, dass er fahruntüchtig war. Dennoch setzte er seine Fahrt fort. Kurz darauf wurde er von der Polizei angehalten. Er gab an, dass er gefahren sei. Später im Ermittlungsverfahren gab er bewusst wahrheitswidrig die Erklärung ab, seine Frau habe das Fahrzeug bis zum Unfallzeitpunkt gefahren. Da er erheblich weniger Alkohol getrunken habe als seine Frau, habe er nunmehr das Steuer übernommen. Strafbarkeit des A?